

Richtlinie für die Benutzung  
von kreiseigenen Räumen durch Dritte

August 2009

Verantwortlich / Ansprechpartner:

Referat Zentrale Steuerungsunterstützung  
und innerer Service

Team Organisation und strategische IT

Michael Ziegler

☎ 04101/212-285

# Richtlinien für die Benutzung von kreiseigenen Räumen durch Dritte

## § 1

Kreiseigene Räume können Dritten nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Benutzer bzw. Veranstalter die Gewähr dafür bieten, dass die Räumlichkeiten sachgerecht und schonend benutzt werden.

Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

## § 2

### Räume des Kreishauses

Räume des Kreishauses werden kostenfrei Dritten zur Verfügung gestellt, soweit die jeweilige Veranstaltung öffentlichen Interessen dient und mit den Aufgaben des Kreises in einem engen Zusammenhang steht.

## § 3

### Schulräume und Sporthallen

1. Schulräume und Sporthallen können von Dritten außerhalb des Unterrichtsbetriebes genutzt werden. Die Nutzung setzt den vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrages voraus.
2. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach Ziffer 5.
3. Die Zahlung eines Mietzinses entfällt:
  - 3.1. Für außerschulische Veranstaltungen, die
    - 3.1.1. unmittelbar zur Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt werden,
    - 3.1.2. ausschließlich von Auszubildenden des unter 3.1.1. genannten bestimmten Ausbildungsberufes besucht werden, wenn der Lehrgangsveranstalter keine Kursgebühren von den Teilnehmern erhebt.
  - 3.2. Für die Nutzung durch Schüler der kreiseigenen Schulen außerhalb des Schul- und Unterrichtsbetriebes.
  - 3.3. Für die Nutzung durch Betriebssportgemeinschaften der Kreisbediensteten und der Lehrer an den kreiseigenen Schulen.
  - 3.4. Für Wettkämpfe im Rahmen des Schulwettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“.
  - 3.5. Bei der Durchführung von Europa-Parlaments-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in kreiseigenen Räumen durch die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter im Kreisgebiet.
4. Bei kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen der politischen Parteien sowie Interessenverbänden kann auf die Erhebung einer Miete verzichtet werden.
5. Der Mietzins wird auf der Grundlage der durch die Mitbenutzung entstehenden anteiligen Betriebs- und Verwaltungskosten erhoben.
  - 5.1. Er beträgt für Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften, Sport- und Jugendverbände soweit es sich um eine Nutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren handelt je angefangene Zeitstun-

de ohne Berücksichtigung der Pausen für:

5.1.1.	einen Klassenraum	4,00 EUR,
5.1.2.	einen Gemeinschaftsraum/Pausenhalle	8,00 EUR,
5.1.3.	eine Aula	8,00 EUR,
5.1.4.	einen Fachraum (EDV, Werkstatt, Küche)	8,00 EUR,
5.1.5.	eine Sporthalle	26,00 EUR,
5.1.6.	eine Teilhalle/Gymnastikhalle	9,00 EUR,
5.1.7.	ein Therapiebad	10,00 EUR.

5.2. Er beträgt für Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften, Sport- und Jugendverbände soweit es sich um eine Nutzung durch Erwachsene handelt je angefangene Zeitstunde ohne Berücksichtigung der Pausen für:

5.2.1.	einen Klassenraum	6,00 EUR,
5.2.2.	einen Gemeinschaftsraum/Pausenhalle	15,00 EUR,
5.2.3.	eine Aula	20,00 EUR,
5.2.4.	einen Fachraum (EDV, Werkstatt, Küche)	10,00 EUR,
5.2.5.	eine Sporthalle	40,00 EUR,
5.2.6.	eine Teilhalle/Gymnastikhalle	15,00 EUR,
5.2.7.	ein Therapiebad	12,50 EUR.

5.3. Er beträgt für kommerzielle Nutzer je angefangene Zeitstunde ohne Berücksichtigung der Pausen für:

5.3.1.	einen Klassenraum	8,00 EUR,
5.3.2.	einen Gemeinschaftsraum/Pausenhalle	20,00 EUR,
5.3.3.	eine Aula	25,00 EUR,
5.3.4.	einen Fachraum (EDV, Werkstatt)	15,00 EUR,
5.3.5.	eine Sporthalle	80,00 EUR,
5.3.6.	eine Teilhalle/Gymnastikhalle	30,00 EUR,
5.3.7.	ein Therapiebad	25,00 EUR.

6. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit durch gesonderte Vereinbarungen mit Städten oder Gemeinden geregelt ist, dass diese die Belegung der Räume für außerschulische Veranstaltungen in eigener Verantwortung vornehmen.

#### § 4

#### Sonstige kreiseigene Räume

Über die Inanspruchnahme sonstiger kreiseigener Räume durch Dritte und die Erhebung eines Mietzinses wird in Anlehnung an die Maßstäbe nach § 3 Abs. 5 im Einzelfall entschieden.

#### § 5

Die Entscheidung über die Vergabe kreiseigener Räume und über die Erhebung einer Miete trifft

für die Räume des Kreishauses das Referat Zentrale Steuerungsunterstützung und innerer Service,  
für die Schulräume und Sporthallen der Fachdienst Schule, Kultur und Sport,  
für sonstige kreiseigene Räume nach § 4 der jeweilige Fachdienst nach Absprache mit dem Referat Zentrale Steuerungsunterstützung und innerer Service.

## § 6

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom Januar 1989 ihre Gültigkeit.